

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Media City Atelier (MCA) GmbH

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Geltungsbereich	2
2. Vertragsschluss	2
3. Leistungsumfang	2
4. Leistungszeit	3
5. Obliegenheiten des Vertragspartners	3
6. Vergütung	4
7. Zahlungsbedingungen	4
8. Haftung	5
9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Kündigung	6
10. Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte, Leistungsschutzrechte u.ä.	7
11. Einschaltung Dritter	7
12. Abtretungen, Überlassungen an Dritte	8
13. Eigentums- und Rechteevorbehalt	8
14. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung	8
15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	8
16. Schlussbestimmungen	8
II. Besondere Bestimmungen für	
1. Inanspruchnahme und/oder Miete von technischem Gerät, sonstigen Gebrauchsgegenständen und Inanspruchnahme von unselbstständigen Arbeitsleistungen	9
2. Inanspruchnahme von Studio- und Veranstaltungsdienst- leistungen	10
3. Miete Fahrzeuge	12
4. Beauftragungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich ergänzend für alle Vertragsverhältnisse über Erbringung von Produktionsdienstleistungen, Inanspruchnahme und Miete von technischem Gerät, sonstigen Gebrauchsgegenständen und unselbstständigen Arbeitsleistungen, die Inanspruchnahme von Studio- und Veranstaltungsdienstleistungen, die Miete von Fahrzeugen und Fundusartikeln sowie für Beauftragungen und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte zwischen der Media City Atelier (MCA) GmbH (nachfolgend „MCA“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt). Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden nachfolgend „AGB“ genannt. Die im Einzelfall zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
- b) Sofern es sich bei den zu erbringenden Leistungen um Arbeitsleistungen der MCA handelt, gelten diese als „unselbstständige Leistungen“ in dem Sinne, als sie lediglich zur Unterstützung der vom Vertragspartner selbstständig und eigenverantwortlich auszuführenden Tätigkeiten im Rahmen seines Betriebes dienen.
- c) Es gelten ausschließlich die AGB der MCA. Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn MCA stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Die AGB der MCA gelten auch dann, wenn die MCA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- d) Die Vorschriften dieses Abschnitts I. gelten für alle mit der MCA vereinbarten Vertrags- und Dienstleistungstypen. Die Anwendung der Vorschriften unter Abschnitt II. richtet sich nach der Rechtsnatur der vereinbarten Leistungen und Teilleistungen. Die Vorschriften des Abschnitts I. und II. gelten daher allein oder gleichzeitig.

2. Vertragsschluss

- a) Der Abschluss von Verträgen, einschließlich der Erteilung und Bestätigung von Aufträgen, bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Vertrages sowie für eine Abbedingung der Schriftform. Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen außerhalb des Vertrages und der AGB bestehen nicht.
- b) Angebote der MCA sind freibleibend und unverbindlich, sie können nur binnen 14 (vierzehn) Tagen angenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die MCA den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Erfolgt die Leistung der MCA ohne vorausgehende Auftragsbestätigung durch die MCA, so gilt der Auftrag als angenommen und es werden diese AGB rechtsverbindlich.

3. Leistungsumfang

- a) Der Leistungsumfang der MCA ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag oder einer anderen schriftlichen Leistungsbeschreibung. Geringfügige oder handelsübliche Änderungen in Konstruktion, Ausführung und Ausgestaltung (z.B. der überlassenen Mietgegenstände) sind vorbehalten, soweit diese den Vertragszweck nicht gefährden. Mietgegenstände dürfen vom Vertragspartner nur für den vertragsgemäßen Zweck genutzt werden.
- b) Alle über das Angebot der MCA hinausgehenden Leistungen werden gesondert berechnet. Die MCA ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn diese mit dem Vertragspartner oder seinem Vertreter vor Ort ausdrücklich vereinbart worden sind oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber im Rahmen der Erfüllung der Pflichten der MCA notwendig sind und eine vorherige Absprache mit dem Vertragspartner nicht getroffen werden kann. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so gelten die im Vertrag vereinbarten Preise entsprechend, wobei zusätzliche oder höhere Kosten, die der MCA entstehen, bei der Preisfindung berücksichtigt werden.
- c) Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen keine Garantien der MCA dar. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung. Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln haftet die MCA ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AGB.
- d) Ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung steht die MCA in keiner Weise dafür ein, dass die im Sinne von Ziffer I.4.c) dieser AGB überlassenen Gegenstände für die vom Vertragspartner beabsichtigte Zwecke genügen und/oder zulässigerweise verwandt werden dürfen.
- e) Teilleistungen und –lieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist und dadurch keine zusätzlichen Kosten für die MCA entstehen.
- f) Bei mangelhaften Leistungen oder für den Fall, dass von der MCA im Sinne von Ziffer I.4.b) dieser AGB überlassene Gegenstände mit Mängeln behaftet sind, die den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen, hat der Vertragspartner - sofern eine ordnungsgemäße Mängelanzeige gegenüber der MCA nach diesen AGB erfolgt ist - das Recht, von der MCA die Beseitigung solcher Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Die MCA ist berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Mängelbeseitigung dem Vertragspartner Gegenstände gleicher Art und Güte zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Rahmen des technischen Betriebes der MCA möglich ist und sofern der vertragliche Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Ort der Nachbesserung bestimmt sich nach den vorhandenen Möglichkeiten und kann ggf. in den Räumlichkeiten der MCA erfolgen.

4. Leistungszeit

- a) Zeiten und Fristen zur Leistungserbringung durch MCA werden schriftlich vereinbart (nachfolgend „Leistungszeit“ genannt).
- b) Im Fall der Miete ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, die zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts überlassenen Einrichtungen, Räume, Kraftfahrzeuge, Inventar, Technik, Geräte und/oder Gegenstände (nachfolgend „**überlassene Gegenstände**“ oder „**überlassener Gegenstand**“ genannt) unverzüglich nach Ablauf der Leistungszeit der MCA zurückzugeben bzw. wieder zu überlassen. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des Mietpreises und etwaige darüber hinaus entstehenden unmittelbaren Schäden verpflichtet, wenn er den überlassenen Gegenstand oder bei gemieteten Kraftfahrzeugen die Fahrzeugpapiere und –schlüssel nicht unverzüglich der MCA zurückgibt bzw. nicht unverzüglich wieder überlässt.
- c) Im Fall der Miete behält sich die MCA ausdrücklich vor, die überlassenen Gegenstände nach Rückgabe eingehend zu überprüfen und bis zu 4 (vier) Wochen nach Rückgabe bzw. Rücküberlassung etwaige Mängel und Verluste (Fehlmengen) dem Vertragspartner anzuzeigen und in Rechnung zu stellen.

5. Obliegenheiten des Vertragspartners

a) **Sorgfaltspflicht**

Im Fall der Miete ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, überlassene Gegenstände ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und diese mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

b) **Mängelanzeige**

Der Vertragspartner hat sich unverzüglich bei Aushändigung der überlassenen Gegenstände, im Falle des Versandes unverzüglich nach deren Anlieferung, von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit, einschließlich des Zubehörs, der Schutzvorrichtungen und Schutzsysteme, zu überzeugen und etwaige erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber der MCA zu rügen. Alle transportablen elektrischen Mietgegenstände sind vor Beginn jeder Nutzung durch den Vertragspartner auf mechanisch einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit sowie einwandfreien Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen durch Sichtkontrolle zu prüfen. Sind Schäden erkennbar, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen diese Mietgegenstände nicht verwendet werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung an jeglichen überlassenen Gegenständen nicht erkennbar waren, Verschlechterungen oder Beschädigungen sind der MCA gegenüber unverzüglich nach deren Entdeckung bzw. Auftreten anzuzeigen. Andernfalls gelten die überlassenen Gegenstände als vertragstauglich bzw. – auch in Ansehung eines Mangels - als vertragsgemäße Leistungserfüllung. Eine Besichtigung der gemeldeten Mängel behält sich die MCA vor.

Der Vertragspartner ist spätestens bei Rückgabe bzw. Rücküberlassung verpflichtet, der MCA etwaige Schäden an dem überlassenen Gegenstand unaufgefordert zu melden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner Schäden nur für möglich hält.

Im Fall von Dienstleistungen der MCA hat der Vertragspartner etwaige Mängel oder Rügen während der Erbringung oder direkt im Anschluss an die Erbringung der Dienstleistung gegenüber der MCA zu äußern. Andernfalls gilt die Dienstleistung als vertragsgemäße Leistungserfüllung der MCA.

c) **Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Der Vertragspartner ist innerhalb seines Aufgabenbereiches für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, den Regeln der Technik (z.B. Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblättern), den Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, den VDE-Bestimmungen, den sicherheitstechnischen DIN-Festlegungen sowie behördlichen Bestimmungen und denen des TÜV verantwortlich. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Mitarbeiter der MCA nur im Rahmen der eigenen Betriebstätigkeit und gemäß des mit der MCA geschlossenen entsprechenden Vertrages einzusetzen. Die MCA ist berechtigt, Handlungen und Maßnahmen, die ihr als nicht im Einklang mit gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen oder gefährlich erscheinen, zu untersagen bzw. die Vornahme aller erforderlich erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen vom Vertragspartner zu verlangen.

Der Vertragspartner versichert ausdrücklich, dass bei allen bei ihm beschäftigten Mitarbeitern die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erfüllt sind und dass er auch seine Vertragspartner dazu verpflichtet. Auf Nachfrage der MCA hat der Vertragspartner darüber Nachweis zu führen. Ein Verstoß kann die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses nach sich ziehen.

d) **Versicherungen, Genehmigungen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig gegen Abhandenkommen und Diebstahl zu sichern. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des vereinbarten Rechtsgeschäfts erforderlichen Versicherungen, insbesondere Personen-, Transport-, Montage-, Haftpflicht- und Bauversicherungen abzuschließen sowie alle zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen (auch behördlichen und/oder öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen einzuholen, sofern sich aus der Natur des Vertrages nicht anderes ergibt. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner. Auf Verlangen der MCA ist der Vertragspartner verpflichtet, abzuschließende Versicherungsverträge bzw. beizubringende Genehmigungen nachzuweisen. Der Vertragspartner

haftet ferner für alle Schäden, die der MCA dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer nicht vollumfänglich nachkommt. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Bestimmung, ist die MCA zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt.

e) Transport

Sofern die dem Vertragspartner überlassenen Gegenstände transportiert werden müssen, geht die Transportgefahr mit Übergabe des überlassenen Gegenstandes an den Transporteur auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner trägt die Transportkosten und die Transportgefahr. Der Transport hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Die überlassenen Gegenstände sind beim Be- und Entladen sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß-, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen.

f) Unfälle, Schäden

Bei Unfällen mit oder Schäden an den überlassenen Gegenständen ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche zur Anspruchsverteidigung oder Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Interessen der MCA und die der Versicherungsgesellschaft bestmöglich zu schützen (z.B. Feststellung der Identität der Beteiligten, deren Versicherung, Schadensaufnahme durch die örtliche Polizei, etc.). Der Vertragspartner hat die MCA im Fall eines Unfalls unverzüglich, soweit möglich schon vom Unfallort aus, zu informieren und die angemessenen Anweisungen der Mitarbeiter der MCA zu befolgen. Im Schadensfall trägt der Vertragspartner die Selbstbeteiligung der MCA zuzüglich einer Handlungspauschale von 10% der Selbstbeteiligung. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach Art und Umfang des Vertrags der MCA bzw. des Schadenfalls.

g) Veränderungen, Reparaturen

Veränderungen und/oder Reparaturingriffe an überlassenen Gegenständen sind grundsätzlich nicht gestattet. Sie dürfen in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die MCA vorgenommen werden.

h) Vollstreckungsmaßnahmen

Der Vertragspartner hat die MCA unverzüglich über gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Verpfändung) in überlassene Gegenstände zu unterrichten. Sollten durch Interventionsmaßnahmen zum Schutze der Eigentums- bzw. Besitzansprüche der MCA Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners. Das gleiche gilt für den Schaden, der MCA durch den Ausfall der überlassenen Gegenstände aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Vertragspartner entsteht.

6. Vergütung

a) Die vom Vertragspartner für die Leistungen der MCA zu zahlende Vergütung richtet sich nach der Einzelvereinbarung. Wird die Vergütung für Personal- und/oder Sachleistungen für eine bestimmte Zeit in der Einzelvereinbarung pauschaliert, wird die Leistung der MCA jedoch über den vereinbarten Zeitraum hinaus in Anspruch genommen, berechnet die MCA die zusätzlichen Nutzungszeiten ebenfalls entsprechend dem vereinbarten Preis.

b) Im Falle eines Miet- oder Dienstleistungsvertrages gelten die im Angebot bzw. im Vertrag aufgeführten Preise pro Tag, es wird – selbst bei nur angefangenen Produktionstagen - nach vollen Tagessätzen berechnet. Hängt die Preisberechnung von der Dauer der Überlassung der Geräte, Arbeits- oder sonstiger Leistungen ab, werden grundsätzlich der Tag des Überlassungsbeginns und der Tag der Rücknahme/Beendigung der Leistung mitberechnet. Die tägliche Erfassung und Inrechnungstellung erfolgt auch, wenn das Personal- und/oder Sachleistungen von der MCA in Bereitschaft zu halten waren oder zur Verfügung gestellt wurden, bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeit werden die damit ggf. verbundenen Mehrkosten der MCA voll berechnet.

c) Für Geräte, die vom Vertragspartner mit Zubehör zu Pauschalbeträgen gemietet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Vertragspartners nicht mitgeliefert werden.

d) Die von MCA-Mitarbeitern vorzulegenden Leistungsnachweise für Arbeitsleistungen sind vom Vertragspartner täglich nach erbrachter Leistung gegenzuzeichnen.

e) Die MCA ist berechtigt, vor Übergabe der zu überlassenen Gegenstände eine Kautions in Höhe des Neubeschaffungswerts des Gegenstandes zu erheben. Zinsen aus dem Kautionsbetrag stehen allein der MCA zu. Anstelle einer Kautions kann der Vertragspartner auch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank stellen.

7. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind vom Vertragspartner vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen binnen 10 (zehn) Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung durch Überweisung auf das von der MCA angegebene Konto fällig. Sofern Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe anfällt, versteht sich der vereinbarte Betrag zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

b) Verzug

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so ist die MCA berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Ist der MCA nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden, kann dieser geltend gemacht werden.

Eventuell vereinbarte Rabatte entfallen, sobald der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug gerät, bei Insolvenz des Vertragspartners oder bei einem Gerichtsprozess oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren zwischen MCA und dem Vertragspartner. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen der MCA bleibt unberührt.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners – gleichwohl aus welchem Grund – ist die MCA berechtigt, sich auch aus solchen Sicherheiten zu befriedigen, die der Vertragspartner aus anderen Geschäftsbeziehungen mit der MCA auf die MCA übertragen oder der MCA überlassen hat. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verwertung von zur Sicherheit übergebenen bzw. übertragenen Gegenständen und übertragenen Auswertungsrechten.

Kommt der Vertragspartner einer Zahlungsaufforderung nicht nach oder gibt es begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, so ist die MCA – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - befugt, die sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen (zzgl. etwaiger Mahngebühren) zu fordern und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Die MCA ist außerdem in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach angemessener Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurückzutreten und bis zum Ablauf dieser Frist die Leistungen sofort einzustellen bis sämtliche Rückstände bezahlt sind. Die MCA übernimmt keine Haftung für dem Vertragspartner hieraus entstehende Schäden oder Nachteile. Sofern der Vertragspartner kein Verbraucher ist, ist die MCA berechtigt, bei Verzug Mahngebühren in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

c) Teil- und Schlussrechnungen

Die MCA kann Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen stellen. Teil- und Schlussrechnungen sind als solche besonders zu kennzeichnen.

d) Abnahmepflicht vertraglich vereinbarter Leistungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten und hergestellten Leistungen unverzüglich nach Fertigstellung ab- bzw. entgegenzunehmen. Sollte der Vertragspartner Leistungen der MCA nicht unverzüglich abnehmen, ist die MCA berechtigt diese dem Vertragspartner nach Ablauf von 5 (fünf) Werktagen nach Erbringung der Leistung in voller Höhe in Rechnung gestellt. Auf die Regelung in Ziffer I.5.b) (sofortige Mängelanzeige) wird verwiesen.

e) Rechnungsreklamationen

Von der MCA gestellte Rechnungen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt zu prüfen. Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungslegung geltend zu machen.

f) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Zahlungsansprüche der MCA kann der Vertragspartner nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Vertragspartner nicht, Zahlungen zurückzuhalten.

8. Haftung

a) Vertragspartner

aa) **Allgemein:** Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, Verschlechterungen und Aufwendungen oder sonstige Veränderungen an den dem Vertragspartner überlassenen Gegenständen nebst Zubehör oder deren Verlust oder Untergang, welche der MCA durch Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen des Vertragspartners, seiner Beauftragten und Arbeitnehmer sowie aller sonstiger Personen, die sich aus Anlass der Tätigkeit des Vertragspartners auf dem Betriebsgelände oder an sonstigen Aufnahmeorten mit seinem oder seiner Mitarbeiter Wissen aufhalten, entstehen oder die MCA durch behördliche Auflagen oder Empfehlungen erwachsen, die durch die Tätigkeit des Vertragspartners auf dem Betriebsgelände der MCA verursacht werden bzw. damit im Zusammenhang stehen, nach den allgemeinen Haftungsregeln.

Dazu gehören die Erfüllung aller vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen sowie die in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen. Dies gilt auch für Schäden aufgrund verspäteter Rückgabe der Mietsache, unabhängig davon ob der Vertragspartner für die Dauer der Verspätung die vereinbarte Miete zu bezahlen hat.

Bei Miete endet die Gefahrtragung mit der Rückgabe der Mietsache (einschließlich jeglichen Zubehörs) an die MCA. Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass eine bei Rückgabe der Mietsache festgestellte Beschädigung nicht während der Mietdauer entstanden ist. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, MCA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber MCA im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung geltend machen.

Der Vertragspartner ist bei überlassenen Gegenständen auch für alle Schäden aus Handlungen, Maßnahmen und Unterlassungen, die er im Zusammenhang mit Bauten und Aufnahmen trifft oder treffen lässt, insbesondere soweit dabei Wasser oder Feuer verwendet werden und für die von ihm eingesetzten und eingebrachten Gegenständen ausgehenden Gefahren haftbar.

Der Vertragspartner haftet dann nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

bb) **Folge- und Ausfallschäden:** Die Haftung des Vertragspartners umfasst auch Folge- und Ausfallschäden, die der MCA durch das Schadensereignis entstehen, sofern sie mit diesem in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z.B. Umsatz- bzw. Vermietungsausfälle infolge Zerstörung oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände,

Unfallfolgekosten oder Personalunfällen wie Arbeitsausfall, Lohnfortzahlung, reduzierte Einsatzfähigkeit etc.) einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.

cc) **Nacherfüllung, Neulieferung:** Im Haftungsfall und soweit für die Leistungserbringung geeignet ist die MCA berechtigt, vom Vertragspartner unentgeltliche Nacherfüllung oder Neulieferungen binnen einer von der MCA gesetzten angemessenen Frist zu verlangen. Der Vertragspartner hat alle im Rahmen dessen entstehenden Aufwendungen zu tragen. Führt der Vertragspartner eine Nacherfüllung nicht fristgemäß durch oder ist auch die Nacherfüllung wiederum mangelhaft, ist es der MCA vorbehalten, vom Auftrag zurückzutreten oder zu mindern und Schadenersatz zu verlangen.

b) MCA

aa) **Allgemein:** Die MCA haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die MCA nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder der Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie, bei einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen arglistig verschwiegener Mängel.

Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der MCA.

Eine weitergehende Haftung der MCA auf Schadenersatz als in dieser Ziffer vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit der Vertragspartner Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

MCA haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf EUR 20.000,00 je Schadenfalls

Von der MCA schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Abhandenkommen von zur Bearbeitung überlassenem Film- oder Bandmaterial beschränkt sich die Haftung der MCA auf die Neulieferung von Rohmaterial in entsprechender Menge.

Bei Miete wird die verschuldensunabhängige Haftung der MCA für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Halbsatz 1 BGB ausgeschlossen.

bb) **Fachmännische Arbeit:** Werden auf Apparaturen der MCA Bild-, Ton- oder sonstige Aufzeichnungen hergestellt, überspielt oder bearbeitet, übernimmt die MCA lediglich die Verpflichtung, diese Arbeiten fachmännisch durchzuführen. Eine Haftung der MCA für Mängel des Arbeitsergebnisses, die auf der technischen oder qualitativen Beschaffenheit des verwendeten Bild- und/oder Tonmaterials oder nicht bei der MCA hergestellten Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen beruhen, ist ausgeschlossen.

cc) **Gewährleistungsausschluss:** Die MCA übernimmt keine Gewährleistung für Mängel sofern der Vertragspartner die überlassenen Gegenstände unberechtigterweise ändert oder in diese anderweitig eingreift oder sofern der Mangel auf unsachgemäße Aufstellung, Installation oder Bedienung durch den Vertragspartner zurückzuführen ist. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass sein Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war.

dd) **Höhere Gewalt:** Wird die MCA infolge höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert, so hat der Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen die MCA. Als Fälle höherer Gewalt gelten u. a. Unterbrechungen infolge von Arbeitskämpfen, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, Unterbrechungen oder Schwankungen in der Energie- und Stromzufuhr, Maschinen-, Fahrzeug-, oder Geräteausfall aufgrund technischer Störungen oder von Unfällen oder sonstigen Unterbrechungen sowie solche Unterbrechungen durch Pandemien, Epidemien oder Krankheiten, Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen, z.B. auch infolge behördlicher Anordnungen oder Warnungen. Die MCA wird sich in solchen Fällen bemühen, dem Vertragspartner auch nach Ablauf der Leistungszeit ihre Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte für die Dauer der Ausfallzeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die MCA unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen wirtschaftlich zumutbar ist. Wird infolge höherer Gewalt die Leistungserbringung für die MCA teilweise unmöglich, so steht der MCA eine anteilmäßige Vergütung im Rahmen der bis dahin erbrachten Leistung zu.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Kündigung

a) Die MCA ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unter Ausschließung jeglicher Schadenersatzansprüche des Vertragspartners zu kündigen, sofern der Vertragspartner wesentliche Vertragsbedingungen nicht erfüllt oder gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, die Betriebssicherheit der MCA gefährdet oder Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Interessen von MCA zu

gefährden und er diese Handlungen trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht einstellt. Dies gilt auch, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. wenn (i) über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, (ii) die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages bzw. Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, (iii) der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat, oder (iv) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind. Die gesetzlichen Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben im Übrigen unberührt.

b) Kündigt der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig oder kann die Leistung aus sonstigen Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig durchgeführt werden oder wird die MCA durch rechtswidriges Verhalten des Vertragspartners veranlasst, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden, ist der Vertragspartner verpflichtet, anteilig die Vergütung im Rahmen der bis dahin erbrachten Leistungen sowie notwendig gewordene Mehrkosten (inkl. etwaige Stornierungskosten) zu erstatten. Für vereinbarte, zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung noch nicht erbrachte Leistungen sind folgende Ausfallzahlungen an die MCA zu leisten, sofern in den besonderen Bestimmungen in Abschnitt II. nichts anderes geregelt ist:

- 72 bis 48 Stunden vor Einsatz bzw. Leistungserbringung: 25 % der noch nicht erbrachten Leistungen,
- 48 bis 24 Stunden vor Einsatz bzw. Leistungserbringung: 50 % der noch nicht erbrachten Leistungen,
- unter 24 Stunden vor Einsatz bzw. Leistungserbringung: 75 % der noch nicht erbrachten Leistungen.

c) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind die MCA und der Vertragspartner verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Der Vertragspartner ermächtigt die MCA unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung der überlassenen Gegenstände, jeden Raum zu betreten, in dem sich überlassene Gegenstände befinden bzw. abgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Vertragspartner nicht zu.

10. Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte, Leistungsschutzrechte u.ä.

a) Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Durchführung des Vertrages, insbesondere die Herstellung, Überspielung oder Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen sowie bei der Übergabe von Unterlagen, Plänen, Materialien usw. an die MCA und im Falle von Beauftragungen nach Ziffer II.4., alle erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte (Patente, Marken etc.) auf seine Kosten ordnungsgemäß zu erwerben und garantiert, dass er diese Rechte innehat und keine Rechte Dritter verletzt werden.

b) Der Vertragspartner sichert zu, dass die MCA weder von ihm noch von sonstigen Dritten wegen einer Mitwirkung von MCA-Mitarbeitern, z.B. an der Gestaltung von Ausstattungsgegenständen/Bühnenbildern etc., hinsichtlich etwaiger Verletzung gewerblicher Schutz- oder Verwertungsrechte (insbesondere Urheberrechten) in Anspruch genommen wird.

c) Der Vertragspartner hat etwaige Ansprüche Dritter von der MCA abzuwenden und die MCA von allen Forderungen, Gebühren und sonstigen Kosten sowie von Kosten einer etwaig erforderlichen Rechtsverteidigung freizustellen.

d) Falls Dritte Schutzrechtsverletzungen gegen den Vertragspartner geltend machen, die die von MCA zu erbringenden Leistungen betreffen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die MCA unverzüglich darüber zu unterrichten. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere sich gerichtlich gegen die Ansprüche zu verteidigen oder gesetzliche Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt zu befriedigen, sofern die MCA zuvor mitgeteilt hat, dass sie dem Vertragspartner gegen den behaupteten Anspruch nicht verteidigen wird.

e) Soweit im Rahmen der Tätigkeit von MCA-Mitarbeitern insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte entstehen, überträgt die MCA dem Vertragspartner diese zur nicht-ausschließlichen, örtlich, zeitlich und sachlich uneingeschränkten Nutzung.

11. Einschaltung Dritter

a) Durch die MCA:

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, ist die MCA zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen berechtigt, sich, ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners, Dritte zu bedienen bzw. die Leistungserbringung durch Dritte vornehmen zu lassen. Die MCA hat eine sorgfältige Auswahl der Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB vorzunehmen.

b) Durch den Vertragspartner:

Der Vertragspartner bedarf zur (auch nur teilweisen) Beauftragung Dritter der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MCA. Die Regelungen dieser AGB gelten ebenfalls für Dritte, die durch den Vertragspartner oder durch von ihm beauftragte Dritte zur Erfüllung der mit der MCA vereinbarten vertraglichen Leistungen eingeschaltet werden. Kosten und Risiken durch die Einschaltung Dritter gehen zu Lasten des Vertragspartners.

12. Abtretungen, Überlassungen an Dritte

a) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MCA nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber der MCA zustehen, Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt. In jedem Falle bleibt der Vertragspartner gesamtschuldnerisch neben dem Dritten haftbar.

b) Etwaige dem Vertragspartner überlassene Gegenstände bleiben im alleinigen Eigentum und mittelbaren Besitz der MCA. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche (wobei Email ausreicht) Zustimmung der MCA dürfen überlassene Gegenstände nicht an Dritte weitergegeben, unter- oder weitervermietet oder anderweitig zur Nutzung, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für eine Überlassung an Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Vertragspartners. Die MCA kann bei Abschluss des Vertrages oder bei Abholung von Geräten mit einem Sachwert von mehr als EUR 1.000,00 die namentliche Bezeichnung der Nutzer der Gegenstände oder Geräte verlangen. Die MCA ist zur sofortigen Kündigung des Vertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt, wenn eine vertragswidrige Überlassung an Dritte bekannt wird.

13. Eigentums- und Rechtevorbekalt

a) Gegenstände

Alle von der MCA vertragsgemäß an den Vertragspartner zu übereignenden Gegenstände bzw. Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der MCA zustehenden (auch zukünftigen) Forderungen Eigentum der MCA. MCA ist außerdem berechtigt, auf einer Festplatte oder anderweitig gespeicherte, digitale Inhalte zurückzubehalten, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vom Vertragspartner bezahlt wurden.

b) Rechte

Alle von der MCA vertragsgemäß auf den Vertragspartner zu übertragenden Rechte, insbesondere Urheber-, Leistungsschutz- sowie Nutzungsrechte, werden ebenfalls nur unter dem Vorbehalt vollständigen Zahlung übertragen.

14. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung

a) Die MCA und der Vertragspartner verpflichten sich, über ihre Tätigkeit und aller ihnen bekanntwerdenden Informationen, schriftlichen Unterlagen etc. des jeweils anderen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, den Inhalt von Sendungen und/oder Produktionen, den Produktionsfortgang sowie über die Bedingungen des geschlossenen Vertrages, Stillschweigen zu bewahren. Dies schließt die Verpflichtung ein, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung, Entgegennahme und Erfüllung von vertraglichen Leistungen betraut sind, diesen Geheimhaltungsverpflichtungen nachkommen, insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen, Unterlagen etc., soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Gesetzliche Offenbarungspflichten, insbesondere gegenüber den Finanzbehörden sowie den Arbeits- und Sozialbehörden bleiben unberührt.

b) Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Leistungserbringung von MCA erhoben, verarbeitet und genutzt sowie, im Falle einer Produktion, zu den genannten Zwecken an die (z.B. an der Produktion) beteiligten Unternehmen übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Einfluss auf die bestehenden Verträge widerrufen werden. Der Vertragspartner kann jederzeit Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten sowie eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten verlangen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sind die Standorte der MCA.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der AGB nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages und/oder der AGB gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von MCA und dem Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nahekommt.

II. Besondere Bestimmungen für

1. Inanspruchnahme und/oder Miete von technischem Gerät, sonstigen Gebrauchsgegenständen und Inanspruchnahme von unselbstständigen Arbeitsleistungen

a) Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen der AGB gelten zusätzlich neben den allgemeinen Bestimmungen für die Inanspruchnahme und/oder Miete von technischem Gerät, sonstigen Gebrauchsgegenständen und Inanspruchnahme von unselbstständigen Arbeitsleistungen durch den Vertragspartner.

b) Inanspruchnahme und Übergabe von technischem Gerät, Gerätschaften und sonstigen Gebrauchsgegenständen

aa) Grundlagen der Bereitstellung

Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme und/oder Miete von technischem Gerät und sonstigen Gebrauchsgegenständen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag. Soweit nicht ausdrücklich geregelt, wird erforderliches Zubehör von der MCA nach Üblichkeit und Zweckdienlichkeit bestimmt und mit zur Verfügung gestellt. Die Geräte und Gebrauchsgegenstände der MCA entsprechen den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, den sicherheitstechnischen Festlegungen des DIN, den Auftraggeber-Pflichtenheften sowie behördlichen Bestimmungen und denen des TÜV. Die Geräte werden nur gegen Ausgabe-/Lieferscheine ausgegeben, die bei Übergabe vom Vertragspartner oder dessen Beauftragten abgezeichnet werden müssen.

bb) Vertragsbeginn, Gefahrenübergang

Das Vertragsverhältnis beginnt, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, mit dem Tag, an dem die zu überlassenden Gegenstände dem Vertragspartner oder dessen Beauftragten bzw. an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben werden. Mit Übergabe der vertraglich vereinbarten Gegenstände an eine der genannten Person geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Entsprechendes gilt auch, wenn - auf Wunsch des Vertragspartners - Mitarbeiter der MCA den Transport selbst durchführen. Der Vertragspartner kommt seiner ordnungsgemäßen Rückgabeverpflichtung erst dann nach, wenn die überlassenen Gegenstände in den im Vertrag benannten Räumlichkeiten an Mitarbeiter der MCA übergeben worden sind. Die Entleiherung oder (Mit-) Benutzung von Geräten, Werkzeugen, Einrichtungen, Materialien, Fahrzeugen usw. erfolgt auf Gefahr und Haftung des Vertragspartners.

c) Prüfung, Haftung

aa) Prüfung überlassener Gegenstände

Der Vertragspartner hat auf Wunsch Gelegenheit, die zu überlassenden Gegenstände vor Übergabe zu besichtigen und diese auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu prüfen.

bb) Sachgerechte Nutzung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Veränderungen, Umänderungen, Verarbeitungen und sonstige Eingriffe jeder Art an den überlassenen Gegenständen zu unterlassen. Hat der Vertragspartner- mit vorheriger Zustimmung der MCA - zulässigerweise Veränderungen etc. der vorbezeichneten Art an den Gegenständen vorgenommen, ist er verpflichtet, auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, ohne dass dadurch die Gebrauchstauglichkeit der Gegenstände beeinträchtigt wird. Überlassene Gegenstände sind vor und nach dem Gebrauch durch den Vertragspartner ordnungsgemäß zu verwahren; sie dürfen nicht ins Ausland transportiert oder verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

cc) Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die der MCA durch Beschädigungen, Verschlechterungen, Veränderungen oder sonstige die Gebrauchstauglichkeit der überlassenen Gegenstände beeinträchtigende Einwirkungen entstehen. Dies gilt auch für einen Schaden aufgrund verspäteter Rückgabe der überlassenen Gegenstände an die MCA, unabhängig davon, dass der Vertragspartner für die Dauer der Verspätung das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen hat.

d) Stornierung

aa) Wird ein Auftrag innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 85 % der gesamten vereinbarten Mietgebühren zu zahlen. Die Transportzeit wird der Mietzeit hinzugerechnet. Soweit Geräte vor 14.00 Uhr abgeholt werden, ist der volle Tagessatz für den Abholtag zu bezahlen. Das Gleiche gilt bei Rücklieferungen nach 10.00 Uhr des Folgetags.

bb) Die Transportkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Er trägt auch die Transportgefahr (bzgl. Untergang, verspätete Lieferung, etc.), auch für den Fall, dass der Transport auf Wunsch des Vertragspartners von der MCA organisiert wurde. Verpackungskosten trägt der Vertragspartner; sie werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

e) Besondere Obliegenheiten des Vertragspartners

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen der AGB genannten Obliegenheiten des Vertragspartners gelten folgende Bestimmungen:

aa) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die MCA über den beabsichtigten Verwendungszweck der Geräte zu informieren.

bb) Die Geräte dürfen nur ausschließlich von fachkundigen Personen unter Beachtung der technischen Bestimmungen aufgestellt, bedient und abgebaut werden.

cc) Die Weitervermietung der gemieteten Geräte an Dritte darf nur in Abstimmung mit der MCA erfolgen, wobei die MCA berechtigt ist, die Weitervermietung abzulehnen. Bei der Versendung der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt insoweit auch Kosten und mögliche Risiken, z.B. bei Importbeschränkungen.

dd) Die elektrischen Geräte entsprechen den für sie geltenden DIN VDE Normen. Die Geräte sind gemäß BGV A3 und BGG 912 einer Wiederholungsprüfung nach DIN VDE 0702 unterzogen worden und auch gekennzeichnet. Der Vertragspartner ist gleichwohl verpflichtet, die Geräte vor Inbetriebnahme einer Sichtkontrolle zu unterziehen und bei erkennbaren Mängeln eine Nutzung der Geräte zu unterlassen.

ee) Der Vertragspartner ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Geräte zu treffen, insbesondere zum Schutz vor Umwelteinflüssen wie Hitze, starker Sonneneinstrahlung, Sand, Staub, Feuchtigkeit, Meerwasser oder Regen etc. sowie zum Schutz bei Luft-, Fahrzeug-, Hochgebirgs-, Unterwasser-, Hochsee-, oder Standaufnahmen. Der Vertragspartner hat mögliche Gefahren für die Geräte vor der Nutzung abzuschätzen und hat sich deshalb u.a. auch rechtzeitig über drohende Wetterwechsel zu informieren.

ff) Der Einsatz der Geräte durch den Vertragspartner in Unruhegebieten, insbesondere in Bürgerkriegsgebieten und Kriegsgebieten sowie in Katastrophengebieten und Gebieten mit radioaktiver Strahlung ist unzulässig.

gg) Wesentliche Änderungen der Gefahrenlage und alle Besonderheiten und Risiken, die über den üblichen Rahmen der hinausgehen, sind gegenüber der MCA anzeigespflichtig und vor Drehbeginn separat anzumelden. Die Kosten einer evtl. erforderlichen Zusatzversicherung trägt der Vertragspartner, unabhängig davon, ob er selbst oder die MCA die Geräte versichert.

hh) Bei Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung durch Dritte und sonstiges Abhandenkommen der Geräte haftet der Vertragspartner verschuldensunabhängig. Für den Vertragspartner gelten insbesondere Anzeigepflichten bei den zuständigen Polizeidienststellen im Falle von Schäden durch Diebstahl, Raub, etc. sowie die genannten Anzeigepflichten und Schadensminderungspflichten im Rahmen des Möglichen. Bei Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten des Vertragspartners kann der Versicherungsschutz entfallen.

2. Inanspruchnahme von Studio- und Veranstaltungsdienstleistungen

a) Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen der AGB gelten zusätzlich neben den allgemeinen Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Studio- und Veranstaltungsdienstleistungen durch den Vertragspartner.

b) Räumlichkeiten, Personal, Inventar

aa) MCA überlässt dem Vertragspartner für den vereinbarten Zeitraum die in der Einzelvereinbarung konkret bezeichneten Räumlichkeiten einschließlich der einzeln bezeichneten Nebenräume zur vereinbarten Nutzung. Als Mietzeit werden jeweils der erste und der letzte Tag der Miete benannt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten. Bei Terminüberschreitung besteht kein Anspruch auf weitere Überlassung.

bb) Das in der Einzelvereinbarung bezeichnete bewegliche oder eingebaute Inventar der MCA wird dem Vertragspartner zu den ebenfalls in der Einzelvereinbarung genannten Konditionen bis zum Mietende überlassen.

cc) Die Übergabe des Inventars wird bei Mietbeginn und Mietende protokolliert. Bei fehlender Protokollierung oder fehlender Empfangsbestätigung muss der Vertragspartner darlegen und beweisen, dass die entsprechenden Gegenstände der MCA zurückgegeben wurden.

dd) Dekorationsstücke/Requisiten/technische Geräte dürfen ohne die Zustimmung von MCA nicht umgearbeitet werden. Im Falle einer Umarbeitung sind sie nach Ablauf der Mietzeit vom Vertragspartner wieder in den früheren Zustand zurückzusetzen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

ee) Der Vertragspartner ist verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die für die Herstellung einer Produktion erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Studiomitglieder und sonstigen Leistungen der MCA in Anspruch

zu nehmen, soweit diese dort verfügbar sind. Verwendet Vertragspartner eigenes Personal, haftet er bei deren Verschulden auch für Folgeschäden an Teilen des Studios.

c) Vergütung und Zahlungsbedingungen

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer I.4. geregelten Bedingungen zur Vergütung gelten im Fall der Erbringung von Studio- und Veranstaltungsdienstleistungen folgende Bestimmungen:

aa) Die mit der Nutzung der einzelnen Studios und Nebenräumlichkeiten entstehenden Kosten für Klima, Beheizung, Wasser, Strom, Reinigung und für weitere verbrauchsabhängige Leistungen werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme und Verbrauch gegen Nachweis oder nach Tagespauschalen von der MCA in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes schriftlich mit dem Vertragspartner vereinbart wurde.

bb) Die MCA ist berechtigt, vor Übergabe von Räumen eine Kautions in Höhe der vereinbarten Vergütung zur Absicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Miet-/Pachtverhältnis gegenüber dem Vertragspartner zu erheben. Eine Verzinsung zu Gunsten des Vertragspartners findet nicht statt. Die Kautions ist nach Rückgabe der Räume innerhalb von zwei Monaten von der MCA abzurechnen. Die MCA ist berechtigt einen angemessenen Betrag zurückzuhalten, soweit die Abrechnung über die Nebenkosten noch aussteht. Anstelle einer Kautions kann der Vertragspartner ersatzweise auch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank stellen.

d) Stornierung

Wird ein Auftrag storniert, sind folgende Ausfallzahlungen an die MCA zu leisten:

- Nach Vertragsabschluss: 25 % der Raummiete,
- ab 8 Wochen vor Veranstaltung: 50 % der Raummiete,
- ab 2 Wochen vor Veranstaltung: 100 % der Raummiete.

Bis zum Zeitpunkt der Absage bereits erbrachte Leistungen sind vollständig der MCA durch den Vertragspartner zu erstatten, ebenso etwaige Stornierungskosten.

e) Besondere Obliegenheiten des Vertragspartners

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen der AGB genannten Obliegenheiten des Vertragspartners gelten folgende Bestimmungen:

aa) Der Vertragspartner darf Brand-, Explosions-, Wasser-, Nebel- und Schneeaufnahmen oder die Verwendung von Schusswaffen, pyrotechnischer Mittel, Laser oder sonstiger Special Effects nur mit vorheriger Zustimmung der MCA durchführen. Die vorherige Zustimmung durch die MCA ist auch notwendig, wenn Materialien verwendet werden, die eine Beschädigung des Studios und/oder der Nebenräume verursachen können. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der MCA in die gemieteten Räume gefahren werden. Maximale Punktlasten sind ebenso zu beachten wie maximale Anschlusswerte (Ampere) bei angeschlossenen Stromkreisen.

bb) Die Mietsachen dürfen ausschließlich vom Personal der MCA bedient und genutzt werden und soweit dies anders vereinbart ist, nur von fachkundigen Personen unter Beachtung der technischen Bestimmungen.

cc) Der Vertragspartner ist während der Produktionszeit verpflichtet, die überlassenen Räume nach Nutzung zu verschließen und das überlassene Inventar sowie die mobile Technik sorgfältig gegen Abhandenkommen und Diebstahl zu sichern. Der Vertragspartner beauftragt einen Verantwortlichen der MCA mit dem Auf- und Zuschließen der Räumlichkeiten.

dd) Bei Produktionen mit Publikum hat der Vertragspartner mindestens 6 (sechs) Wochen vor Produktionsbeginn der MCA die genauen Termine, Personenzahl und erforderliche Nebenräume sowie Nebeneinrichtungen mitzuteilen, damit die erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt und den behördlichen Auflagen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

ee) Insbesondere ist es untersagt, in den Räumen Filmmaterial auch nur in kleiner Menge zu lagern oder vorübergehend aufzubewahren. Umlegen, Lagern und Schneiden darf nur in den dazu vorgesehenen, besonders zugewiesenen Räumen erfolgen. Veränderungen an elektrischen Installationen bedürfen der Einwilligung der MCA.

ff) Der Vertragspartner verpflichtet sich, das allgemein mit der jeweiligen Produktion verbundene Haftpflichtrisiko in ausreichender Weise zu versichern. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, eine angemessene Produktionsausfallversicherung hinsichtlich aller zur Verfügung gestellten Leistungen der MCA abzuschließen.

gg) Es gilt die Studioordnung der MCA in ihrer aktuellen Fassung.

f) Rückgabe/Räumung

aa) Der Vertragspartner wird die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zum Ablauf der Vertragslaufzeit im vertraglich vereinbarten Zustand zurückgeben. Erfolgt bis zum Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Vertragslaufzeit aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, keine vertragsgemäße Rückgabe an die MCA, ist die MCA ohne weitere Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners diese Räumlichkeiten wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Zurückgelassener Müll und Schutt wird auf Kosten des Vertragspartners zum jeweiligen Tagespreis je Mengeneinheit abgefahren und entsorgt.

- bb) Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Dauer etwaiger Aufräumarbeiten die volle Tagesmiete zu tragen, bis der vertragsgemäße gereinigte bzw. übergebene Zustand wiederhergestellt ist.
- cc) Werden von einer Produktion Teile des Mietgegenstands so beschädigt oder verändert (z.B. beklebt oder bemalt), dass eine Erneuerung dieser Teile erforderlich ist, so ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, die Kosten dieses Sonderaufwands zu tragen.

3. Miete Fahrzeuge

a) Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen der AGB gelten zusätzlich neben den allgemeinen Bestimmungen für alle Rechtsgeschäfte hinsichtlich der Miete von Kraftfahrzeugen und Aggregaten (nachfolgend alle zusammen „Fahrzeug(e)“ genannt) durch den Vertragspartner.

b) Mietzeit und Stornierung

Die vereinbarte Mietzeit umfasst eine 24-Stunden-Taktung. Sofern das Fahrzeug vom Vertragspartner vor Beginn abgeholt oder nach Ende der Mietzeit zur MCA zurückgebracht wird, ist der volle Tagessatz der Miete für weitere 24 Stunden an die MCA zu zahlen. Für Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der MCA wird ein Zuschlag in Höhe von EUR 20,00 berechnet.

Wird eine Anmietung innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, so wird eine Ausfallgebühr von 50 % des gesamten Mietpreises erhoben.

Für Verzögerungen bei der Vermietung der Fahrzeuge, die außerhalb des Einfluss- und Verschuldensbereiches der MCA liegen, übernimmt MCA keine Haftung.

Für die Rückgabe sind die Übergabe des Fahrzeugs, der dazugehörigen Schlüssel und die Fahrzeugpapiere an die MCA vorzunehmen.

Bei einer über zwei Wochen hinausgehenden Mietdauer kann die MCA Abschlagszahlungen vom Vertragspartner verlangen.

c) Schäden und Haftung

aa) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Vertragspartner und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Vertragspartner und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

bb) Die Kraftfahrzeuge sind für berechtigte Fahrer gemäß Ziffer II.3.e)bb) vollkaskoversichert. Das gilt ausdrücklich nicht für Aggregate. Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die von der MCA abgeschlossene Fahrzeug-Versicherung, die auf Verlangen des Vertragspartners eingesehen werden können. Es gelten die in den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB geregelten Bedingungen für Unfälle und Schäden.

cc) Bei einem Verstoß gegen die Mietbedingungen oder Versicherungsbedingungen haftet der Vertragspartner ab Übergabe bis zur Rückgabe an die MCA für die gemieteten Fahrzeuge samt Zubehör uneingeschränkt und verschuldensunabhängig.

dd) Der Vertragspartner hat Mietausfallkosten, die durch einen vom Vertragspartner verschuldeten Unfall der MCA entstehen, zu tragen.

ee) Der Vertragspartner haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Vertragspartner das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Vertragspartner stellt die MCA von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der MCA erheben

ff) Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Vertragspartners, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von bei der Übernahme ausdrücklich gerügten Mängeln oder um reguläre Instandhaltungsmaßnahmen. In jedem Fall ist bei während der Mietdauer auftretenden Defekten oder Schäden an den Fahrzeugen samt Zubehör oder Verlusten sofort telefonisch die Weisung der MCA einzuholen. Andernfalls trägt der Vertragspartner die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden. Soweit es sich nicht um bei der Empfangnahme ausdrücklich gerügte Schäden handelt oder solche, für die MCA gemäß Ziffer I.8.b) zu haften hat, ist der Vertragspartner bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung der Miete befreit, noch zu deren Minderung berechtigt.

d) Auslandsfahrten

Die Benutzung des Fahrzeugs im Ausland bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch die MCA.

e) Besondere Obliegenheiten des Vertragspartners

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen der AGB genannten Obliegenheiten des Vertragspartners gelten folgende Bestimmungen:

aa) Der Vertragspartner darf keine technischen Änderungen oder Einbauten am Fahrzeug vornehmen und ist dazu verpflichtet, alle für die Benutzung eines Fahrzeugs bestehenden Vorschriften sorgfältig zu beachten. Er ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug gewerbliche Personen- oder Warenbeförderung durchzuführen.

bb) Der Fahrer hat sich durch ein amtliches Dokument gegenüber der MCA zu legitimieren. Der Vertragspartner muss sich vor Fahrtantritt von der Gültigkeit des Führerscheins sowie der Fahrtüchtigkeit des Fahrers überzeugen. Die in den Fahrzeugen vorhandenen Fahrtenschreiber und Fahrtenbücher sind unbedingt, auch im Falle der Weitervermietung an Dritte, durch den Fahrer zu führen. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder für Renn- oder Sportveranstaltungen zu benutzen. Eine Belastung des Fahrzeugs über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist unzulässig. Der Vertragspartner hat das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern.

cc) Bei Verkehrsunfällen ist sofort die Polizei zu verständigen, und zwar auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber nicht abgegeben werden. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, der MCA gegenüber sofort eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben.

4. Beauftragungen

a) Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen der AGB gelten zusätzlich neben den allgemeinen Bestimmungen für Beauftragungen durch die MCA und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte mit ihren Vertragspartnern als Auftragnehmer.

b) Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Die im Zusammenhang mit Beauftragungen verwendeten bzw. gelieferten Gegenstände gehen mit Anlieferung/Übergabe in das Eigentum der MCA über. Eventuell bestehende Eigentumsvorbehalte sind der MCA schriftlich vor der Anlieferung/Übergabe mitzuteilen.

c) Lieferschein

Allen Sendungen ist ein Lieferschein - ggf. mit Wiegezetteln – sowie jeweils zwei Durchschläge mit genauer Angabe des Inhalts der Sendung und Nummer des Bestellscheins hinzuzufügen.

d) Entleihung

Die Entleihung oder Mitbenutzung von Geräten, Werkzeugen, Einrichtungen, Materialien, Fahrzeugen usw. der MCA erfolgt auf Gefahr und Haftung des Vertragspartners. Die MCA haftet nicht für Unfälle und Schäden, die dem Vertragspartner, seinen Bediensteten oder sonstigen Dritten, denen sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, zustoßen. Dies gilt nicht, wenn der MCA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde. Bei Entleihung kommen die besonderen Bestimmungen für die Inanspruchnahme von technischem Gerät, sonstigen Gebrauchsgegenständen und unselbständigen Arbeitsleistungen der MCA zur Anwendung.

e) Leistungsberichte

Bei Bedarf ist der Vertragspartner verpflichtet, bei der Ausführung der Aufträge Leistungsberichte zu führen und der MCA zur Kontrolle zu übergeben. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführungen der Arbeiten oder die Abrechnung von Bedeutung sein können.

f) Preise

Die mit dem Vertragspartner vereinbarten Preise (Pauschal-, Einheits- und Mengenpreise) sind Festpreise. Sofern Richtpreise vereinbart werden, sind diese Höchstpreise, die vom Vertragspartner ohne Genehmigung der MCA nicht überschritten werden dürfen. Die vereinbarten Preise schließen die Abgeltung aller Nebenkosten und Risiken sowie etwaige erforderliche Sicherheitsvorrichtungen, die von der MCA mitgeliefert bzw. angebracht werden, ein. Bei allen Aufträgen gehen die Kosten für Fracht, Transport und Verpackung sowie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Vertragspartners. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere Lohn- und Gehaltskosten, Wege- und Fahrgelder, Kosten der An- und Rückreise, Vorhaltungen von Geräten und Werkzeugen usw. Ebenfalls zu den abgegoltenen Nebenkosten gehören auch alle vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen für die zu liefernden Unterlagen wie Pläne, Schaltbilder, Revisionspläne, Bedienungsanweisungen sowie etwaige Gebühren, Patente und Lizenzen und sonstige gewerbliche Schutzrechte.